

2. Ablauf der Abrechnung:

- a) Die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise fertigen vierteljährlich getrennt auf den Vordrucken GW/Q 1 bis GW/Q 3 einen Bericht sowie eine Analyse in fünffacher ; Ausfertigung bis zum 5. des dem Berichtsquartal folgenden Monats (für das I. Quartal 1951 bis zum 10. Mai, jedoch ohne Vordruck GW/Q 3).

Eine Ausfertigung verbleibt beim Kreisgesundheitsamt.

Eine Ausfertigung ist der Abteilung Planung und Materialversorgung des Stadt- bzw. Landkreises zu übergeben.

Drei Ausfertigungen sind dem zuständigen Ministerium für Gesundheitswesen der Länder bzw. dem Landesgesundheitsamt einzureichen.

- b) Die Ministerien für Gesundheitswesen der Länder bzw. die Landesgesundheitsämter stellen aus den Unterlagen der Stadt- und Landkreise ebenfalls auf den Vordrucken GW/Q 1 bis GW/Q 3 für ihren Bereich einen zusammenfassenden Bericht mit einer Analyse in fünffacher Ausfertigung bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats zusammen (für das I. Quartal 1951 bis zum 20. Mai, jedoch ohne Vordruck GW/Q 3).

Eine Ausfertigung der Landesübersicht mit einer Ausfertigung der Kreisberichte verbleibt im Ministerium für Gesundheitswesen der Länder bzw. beim Landesgesundheitsamt von Groß-Berlin.

« Eine Ausfertigung des Landesberichts mit einer Ausfertigung der Kreisberichte erhält die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes.

Drei Ausfertigungen des Landesberichts mit einer Ausfertigung der Kreisberichte sind dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.

- c) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik fertigt aus den Länderberichten einen Gesamtbericht für die Republik einschl. des Demokratischen Sektors Groß-Berlins ebenfalls auf den Vordrucken GW/Q 1 bis GW/Q 3 mit einer ausführlichen Analyse in dreifacher Ausfertigung bis zum 25. des dem Berichtsquartal folgenden Monats (für das I. Quartal 1951 bis zum 31. Mai, jedoch ohne Vordruck GW/Q 3).

Eine Ausfertigung des Gesamtberichts mit je einer Ausfertigung der Unterlagen der Kreise und Länder verbleibt im Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Eine Ausfertigung des Gesamtberichts mit einer Ausfertigung der Länderberichte erhält die Staatliche Plankommission — Planung der künftigen Entwicklung und des Gesundheitswesens.

Eine Ausfertigung des Gesamtberichts mit einer Ausfertigung der Länderberichte ist der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — zuzuleiten.

3. Den Gesundheitsämtern der Stadt- und Landkreise eine Grundlage für die Abrechnung des Betriebes /Betriebsgesundheitswesen (Ziffer 1 Buchst. c) zu schaffen, findet in bestimmten Betrieben eine einmalige Bestandsaufnahme über ihre gesundheitlichen Einrichtungen nach dem Stande vom 31. März 1951 statt. Die aus dieser Erhebung auf Vordruck BG 3 gewonnenen Ergebnisse sind an Stelle des unter Ziffer 2 genannten Berichts nach Vordruck GW/Q 3 als Planabrechnung für das I. Quartal 1951 zu verwenden. Besondere Erläuterungen hierzu gibt die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — heraus. Für die folgenden Quartalsberichte gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.

4. a) Die fachlich zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik berichten vierteljährlich über die Planerfüllung ihres Planteiles — Betriebsgesundheitswesen — auf Vordruck BG 2 in dreifacher Ausfertigung und leiten zwei Exemplare bis zum 15. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu.
- b) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Berichte der Fachministerien und Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik zu einem Gesamtbericht für die Republik einschl. des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin auf Vordruck BG 3 zusammen und übergibt eine Ausfertigung mit je einem Bericht auf Vordruck BG 2 der zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate bis zum 25. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats an die Staatliche Plankommission — Planung der fall-